

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Victor Perli, Niema Movassat,
Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25438 –**

Moderne digitale Rechtsetzung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Rechtsetzung des Bundes erfolgt heute noch nicht auf dem Stand neuester digitaler Formate. Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) planen deshalb die Einführung eines modernen, maschinenlesbaren und volldigitalen Rechtsetzungskreislaufs über LegalDocML.de, einer Variante des internationalen Standards LegalDocML bzw. „Akoma Ntoso“, der auf XML basiert und als Open Source mit der Creative-Commons-Lizenz 4.0 gestaltet sein soll (vgl. <http://egesetzgebung.bund.de/legaldocml.html>). Damit die Nutzung optimal ist, müssen möglichst alle Anwendungen, Tools und Stellen in LegalDocML.de eingebunden sein. Bisher scheint noch nicht klar, ob eine einheitliche Anwendung des neuen Standards tatsächlich gewährleistet ist.

1. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Einführung von LegalDocML.de, und gibt es einen Umsetzungs- und Einführungsplan (bitte den Plan ggf. zusenden)?

LegalDocML.de als Inhaltsdatenstandard ist in einer grundlegenden Version 1.0 fertiggestellt und wird seitdem als Basis für die Entwicklung von IT-Lösungen im Rahmen der Maßnahme E-Gesetzgebung des Bundes genutzt. Eine optimierte Version 1.1 ist für das Jahr 2021 geplant. Bis 2023 sind zudem sukzessive Erweiterungen von LegalDocML.de um zusätzliche Dokumententypen vorgesehen. Die Umsetzungsplanung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

2. Besteht Einigkeit zwischen dem BMI und dem BMJV darüber, dass der Standard LegalDocML.de über den gesamten Rechtsetzungskreislauf medienbruchfrei genutzt werden soll?

Ja.

3. Welche Anwendungen bzw. Tools werden für welche Zwecke derzeit und in Zukunft auf LegalDocML umgesetzt bzw. umgestellt, insbesondere aus den Bereichen Rechtsetzung, Kabinetts- und Programmplanung sowie Normendokumentation, und wann ist dies voraussichtlich der Fall?

Primäres Ziel ist die Etablierung eines zentralen Inhaltsdatenstandards, mit dem perspektivisch alle relevanten Dokumente im Rechtsetzungsverfahren medienbruchfrei und interoperabel ausgetauscht werden können. Legal-DocML.de als solcher Standard bietet die Grundlage dafür, IT-Lösungen entwickeln zu können, mit denen die Erstellung, Bearbeitung und Weitergabe von Rechtsetzungsdokumenten erleichtert wird.

Konkret wird auf Basis von LegalDocML.de derzeit ein Gesetzgebungs-Editor entwickelt. Die im Rahmen des Projekts E-Verkündung zu schaffende IT-Lösung wird ebenfalls auf Basis von LegalDocML umgesetzt. Sobald die Daten aus der E-Verkündung im Format LegalDocML.de für das Rechtsinformationssystem des Bundes zur Verfügung stehen, wird sichergestellt, dass dieses Format auch für das Rechtsinformationssystem des Bundes verarbeitet werden kann.

4. Wann genau sollen welche Dokumente und Tools unterstützt werden?
Wann ist eine Veröffentlichung geplant?

Zu den durch LegalDocML.de unterstützten Dokumenten und Tools wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Veröffentlichung des Inhaltsdatenstandards Legal-DocML.de ist in der Version 1.1 für das Jahr 2021 geplant.

5. Welche Dokumente sollen im Standard LegalDocML.de maschinenlesbar ausgezeichnet werden?
Werden alle Bundesministerien ihn anwenden?
Wird auch erwogen, damit Gerichtsdokumente auszuzeichnen?

Auf Basis von LegalDocML.de sollen perspektivisch alle relevanten Dokumente der Rechtsetzung des Bundes digital abgebildet werden. Das Format ist so modelliert, dass sich die Datentypen an den einschlägigen Vorgaben zur rechtsförmlichen Gestaltung von Dokumenten orientieren. Daher können sämtliche Informationen maschinenlesbar dargestellt werden.

Die E-Gesetzgebungs-Lösungen werden allen Bundesministerien zur Verfügung gestellt.

Eine Bereitstellung von Gerichtsdokumenten ist im Rahmen von Digitalisierungsprojekten der Bundesregierung derzeit nicht vorgesehen.

6. Wird auch das Rechtsinformationssystem eine Bereitstellung in LegalDocML.de unterstützen?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, wie ist geplant, einen vollständigen Rechtsetzungskreislauf in LegalDocML.de zu gewährleisten?

Sobald die Daten aus der E-Verkündung im Format LegalDocML.de für das Rechtsinformationssystem des Bundes zur Verfügung stehen, wird sichergestellt, dass dieses Format auch für das Rechtsinformationssystem des Bundes

verarbeitet werden kann. Mit dem Start des aktuell in der Umsetzungsplanung befindlichen künftigen Rechtsinformationssystems des Bundes ist zusätzlich der Datenexport im Format LegalDocML.de an die E-Gesetzgebung vorgesehen.

7. Wird das Word-Plugin eNorm im Zuge der Einführung von LegalDocML.de eingestellt?

Wenn nein, sieht das BMJV keine gravierenden Nachteile durch diesen Formatbruch?

Solange die E-Gesetzgebung keinen vom Funktionsumfang und Komfort von eNorm mindestens gleichwertigen Editor zur Verfügung stellt, wird eNorm weiterhin vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gepflegt und den Ressorts der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Da aktuell mehr als 90 Prozent der Rechtsetzungsentwürfe mit eNorm erstellt werden, sind gravierende Nachteile durch Formatbrüche derzeit nicht zu erwarten.

8. Wird die IT-Architekturrichtlinie des Bundes bei der Planung beachtet?

Ja.

9. Welche der Anwendungen wird Open Source sein (bitte einzeln auflisten)?

Nach derzeitigen Planungen werden der Inhaltsdatenstandard Legal-DocML.de sowie der E-Gesetzgebungs-Editor als Open Source zur Verfügung gestellt werden.

10. Wird der Editor auf Basis von „LEOS“ programmiert, und wird er mit anderen Behörden teilbar sein (ggf. bitte gesondert für EU, andere EU-Staaten, Bundesländer und Kommunen antworten)?

Der E-Gesetzgebungs-Editor wird unter anderem auf Basis von LEOS-Komponenten entwickelt, die für die deutsche Rechtsetzung nutzbar sind. LegalDocML.de sowie der E-Gesetzgebungs-Editor werden als Open Source entwickelt und somit auch außerhalb des Bundes genutzt werden können.

11. Inwiefern ist eine Verschränkung mit dem internationalen Standard „Akoma Ntoso“, der unter anderem zur Rechtsetzung der EU und UN genutzt wird (AKN4EU und AKN4UN), auch auf technischer Ebene geplant, etwa durch Nutzung von URIs für digitale Verweise oder Unterstützung der jeweiligen Standards in den Tools des Bundes?

Wenn nein, warum nicht?

Der Inhaltsdatenstandard LegalDocML.de baut auf Akoma Ntoso auf und stellt ein kompatibles lokales Anwendungsprofil dieses internationalen Standards dar.

12. Ist aufgrund des föderalen Rechtssystems auch im Kontext des IT-Planungsrats eine Entwicklung von LegalDocML.de im Bund-Länder-Kontext geplant, etwa durch Unterstützung und Koordination der Einführung entsprechender Tools und Ausprägungen des Standards in den Ländern?

Unterstützt die Bundesregierung dies, und ggf. wie?

Die Lösungen des elektronischen Gesetzgebungsverfahrens des Bundes werden als Open Source entwickelt und somit auch außerhalb des Bundes genutzt werden können. Über den IT-Planungsrat ist eine Unterstützung und Koordinierung der Einführung dieser Lösungen in den Ländern durch die Bundesregierung derzeit nicht geplant.

13. Welche Kosten entstehen durch die Einführung von LegalDocML.de im Aufbau und Dauerbetrieb (bitte die entsprechenden Haushaltstitel angeben)?

Für die Entwicklungs- und Pflegephase zu LegalDocML.de sind bis Ende 2021 902.000 Euro für Sachmittel im Kapitel 0602 über den Haushaltstitel 532 41 (Konsolidierung der IT des Bundes, Sachmittel Dienstekonsolidierung) eingeplant.

14. Welche Kosten können durch die Einführung von LegalDocML.de eingespart werden?

Der Inhaltsdatenstandard LegalDocML.de ersetzt unmittelbar keine bestehenden Lösungen, sondern bietet die Grundlage für eine digitale und medienbruchfreie Rechtsetzung.

15. Wie viel würde es zusätzlich kosten, wenn neben LegalDocML.de weiterhin stellenweise eNorm für die Rechtsetzung genutzt werden würde?

Für die Pflege und den zentralen Anwendersupport von eNorm hat die Bundesregierung im Jahr 2019 rund 153.000 Euro und 2020 rund 222.000 Euro aufgewendet.

16. Entstehen Zusatzkosten durch weitere Rechtsetzungssysteme außer LegalDocML.de und eNorm?

Wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach System aufschlüsseln)?

Nein, die Bundesregierung nutzt keine weiteren Systeme.